

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kantons Bern
Münstergasse 2
3011 Bern

Per Mail an: anna.buetikofer@jgk.be.ch

Bern, 29. August 2014

Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Trotz der kurzen Frist nehmen wir gerne die Gelegenheit wahr, zum Entwurf der Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen Stellung zu nehmen. Die Grünen haben ihre grundsätzliche Haltung bereits im Rahmen der Vernehmlassung vom Januar 2014 zum Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (im Rahmen der [Sammelvorlage Gesetzes- und Dekretsänderungen im Zusammenhang mit der Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014](#)) dargelegt und dabei auch Forderungen betreffend Verordnung festgehalten.

Grundsätzliches

Zum Nutzen-/Aufwandverhältnis der Revision: Die für den Kanton Bern gemäss ASP 2014 vorgesehene Kosteneinsparung ab dem Jahr 2016 wurde mit jährlich 3,2 Millionen Franken veranschlagt. Gemäss Vortrag zur Verordnung bleibt davon nach Abzug der personellen Mehrkosten (je plus 30 Prozent bei den Personalkosten für den Kanton und die Gemeinden, d.h. rund sieben zusätzliche Vollzeitstellen beim Kanton) noch ein Spareffekt von rund 1,65 Millionen Franken übrig.

Antrag

Die Grünen beantragen, dass spätestens zwei Jahre nach Inkraftsetzung der Verordnung das Nutzen-/Kostenverhältnis der Revision überprüft wird.

Antrag

Die Grünen beantragen, dass die Wirkungen der Revision auf die Betroffenen periodisch evaluiert werden. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen der neuen Anspruchsgrenzen auf die wirtschaftliche Situation von Einelternfamilien, ihre Auswirkung zur Armutsthematik und die Folgen auf die Erwerbsquote zu überprüfen. Dabei sind auch die anderen Sicherungssysteme und die Resultate der nationalen Studie „Schwelleneffekte und negative Erwerbsanreize innerhalb der kantonalen Bedarfsleistungssysteme“ ([Ehrler et al., 2012](#)) zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser Studie wurden Kantone untersucht, welche bereits eine Anspruchsgrenze bei der Alimentenbevorschussung kennen. 19 davon weisen negative Effekte auf (2011).

Zu den einzelnen Artikeln**Art. 1, Gesuch um Inkassohilfe**

Neu ist das Einreichen der Unterlagen nicht mehr ausreichend, sie müssen zusätzlich mit einer schriftlichen Begründung versehen werden. Diese neue Erfordernis erhöht die administrativen Hürden und widerspricht damit einer bürgerInnenfreundlichen Verwaltung.

Antrag

Die Grünen beantragen, dass die schriftliche Begründung nicht zwingend ist und mündliche Anträge den Normalfall darstellen.

Art. 4, Zeitraum der Prüfung der finanziellen Verhältnisse

Da sich die finanziellen Verhältnisse bei einer Trennung und Scheidung in den allermeisten Fällen einschneidend verändern, muss dies bei der Berechnung möglichst realitäts- und zeitnah berücksichtigt werden. Den Grünen erscheint der Zeitraum von rückwirkend sechs Monaten (für Bankauszüge und Lohnabrechnungen) darum als zu lang.

Art. 9, Vermögensgrenzen

Bei einem Vermögen von über 30'000 Franken für einen Zwei-Personen-Haushalt erlischt der Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, wobei die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung massgeblich ist und daher teils keine realitäts- und zeitnahe Beurteilung im Zusammenhang mit der erfolgten Scheidung/Trennung möglich ist. Auch falls das Vermögen in Immobilien oder anderweitig gebunden ist, kann es zu schwierigen wirtschaftlichen Situationen kommen.

Antrag

Die Grünen fordern, dass die Wirkungen der Vermögensgrenzen zu evaluieren sind (s. oben) und es ist eine Härtefallregelung zu prüfen.

Art. 17, Zeitliche Geltung der Verfügung

Bisher hat die zuständige Gemeindebehörde die Dossiers einmal jährlich überprüft. Neu muss jährlich ein neues Gesuch gestellt werden. Es stellt sich die Frage, warum die jährliche Prüfung durch die Gemeindebehörde aufgrund der Steuerdaten (mit Einforderung zusätzlicher Unterlagen, wo nötig) nicht genügt. Mit der vorgeschlagenen Regelung müssen auch für unveränderte Dossiers jährlich umfassende Gesuchsunterlagen eingereicht werden.

Art. 19, Teilbevorschussung

Die Grünen begrüßen eine Teilbevorschussung im Rahmen der vorgesehenen Revision. Dabei sollen unerwünschte Schwelleneffekte verhindert und Erwerbsanreize erhalten werden. Die SKOS empfiehlt explizit einen prozentual zum Erwerbseinkommen ausgestalteten Einkommensfreibetrag ([Ehrler et al. \(2012\): Good Practice Alimentenbevorschussung](#)).

Die Grünen regen an, für den Kanton Bern eine solche „prozentuale“ Regelung zu prüfen.

Empfehlung der SKOS – „[Good Practice Alimentenbevorschussung](#)“:

Fazit: „Die einkommensunabhängige Alimentenbevorschussung ist in Bezug auf die Vermeidung von Schwelleneffekten und negativen Erwerbsanreizen die eindeutig beste Lösung. Wird jedoch für eine einkommensabhängige Bevorschussung votiert, empfiehlt sich ein ALBV-System mit Teilbevorschussung **und prozentual zum Erwerbseinkommen ausgestaltetem Einkommensfreibetrag**. Dieser erfüllt zwei Funktionen: erstens soll er als finanzieller Anreiz zum Erhalt oder zur Erhöhung der eigenen Erwerbstätigkeit dienen, zweitens muss er je nach Ausgestaltung des kantonalen Transfer- und Steuersystems in mehr oder weniger starkem Mass die im Einkommensbereich der Teilbevorschussung anfallenden, zusätzlichen Ausgaben kompensieren. Die konkrete Höhe des EFB hängt folglich stark von den zu kompensierenden zusätzlichen Ausgaben aufgrund der Reduktion weiterer Transferleistungen sowie steigenden Zwangsausgaben ab. Falls weitere Transferleistungen einen analogen Kompensationsmechanismus kennen, kann der entsprechende EFB bei der ALBV bescheidener ausfallen. Ebenso wirkt sich die Anerkennung bestimmter Ausgaben – wie beispielsweise die Kosten für die familienergänzende Betreuung als Gestehungsausgaben in der Berechnung der ALBV – darauf aus, wie hoch der EFB mindestens sein muss, um einen Grenzsteuersatz von unter 100% im frei verfügbaren Einkommen zu garantieren. Bereits in diesem Rahmen berücksichtigte Ausgaben müssen nämlich nicht mehr via Einkommensfreibetrag kompensiert werden.“

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen (031 311 87 01 oder sekretariat@gruenebern.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

The image shows two handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is 'Natalie Imboden' and the signature on the right is 'Christine Häsler'. Both signatures are written in a cursive, flowing style.

Natalie Imboden
Grossrätin Grüne

Christine Häsler
Grossrätin Grüne